

Werkvorschriften CH 2021 Spezielle Bestimmungen der EW Höfe AG

Gültig ab 1. Januar 2022

Ergänzungen gegenüber Text der schweizerischen Werkvorschriften WV-CH 2021

Die Nummerierung der Abschnitte bezieht sich auf die Nummerierung in den WV-CH 2021.



Die speziellen Bestimmungen ergänzen die schweizerischen Werkvorschriften (WV-CH 2021) mit betriebseigenen Bestimmungen für das Erstellen beziehungsweise den Anschluss von elektrischen Installationen an das Verteilnetz der EW Höfe AG.

2.1	Meldepflicht				
	(5) Es ist ein Schema sowie eine Disposition der Hauptverteilung mit der Installationsanzeige einzureichen.				
2.2	Technisches Anschlussgesuch (TAG)				
	(3) Anschlussgesuche sind der EW Höfe mindestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Arbeitsbeginn einzureichen.				
2.6	Sicherheitsnachweis (SiNa)				
	(3) Der Netzanschlusspunkt an das Versorgungsnetz der EW Höfe AG für Baustellenprovisorien bildet immer ein provisorischer Netzübergabepunkt (HAK) in einem Übergabekasten. Dessen Standort wird durch die EW Höfe AG in Absprache mit dem Baumeister und mit Rücksicht auf die bestehende Infrastruktur bestimmt.				
	(4) Werden die Fristen nicht eingehalten, ist die EW Höfe AG gezwungen, dies dem Starkstrominspektorat zu melden. Bei nicht fachgerechten Installationen von Bauprovisorien, die ein Personensicherheitsrisiko darstellen, wird die EW Höfe AG den Strom sofort abstellen.				
3.2.3	Erder in bestehenden Bauten				
	(5) Wird in bestehenden Bauten die zur Erdung verwendete metallene Wasserleitung durch eine elektrisch nichtleitende Wasserleitung ersetzt, so hat der Netzanschlussnehmer die Erdung auf eigene Kosten gemäss den geltenden Leitsätzen SNR 464113 der Electrosuisse wiederherzustellen.				
4.1	Anschluss-Überstromunterbrecher				
	(7) Für die Anschluss-Überstromunterbrecher sind Niederspannungs-Hochleistungs-(NH)-Sicherungselemente zu verwenden.				
	(8) In Hauptverteilungs-Eingangsfeldern sind Sicherungsschaltleisten DIN 2/3, einpolig schaltbar, zu verwenden.				
	(9) Beim Einsatz von Leistungsschaltern muss der Einstellbereich plombierbar sein.				
5.1	Erstellung des Netzanschlusses				
	(8) Beachten Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EW Höfe AG und das Preisblatt «Anschlussbeitrag Elektrizität».				
	(9) Der Netzanschlussnehmer ist in seiner Liegenschaft verantwortlich für eine einwandfrei funktionierende Abdichtung (wasser- und gasdicht) und Entwässerung der Rohr- und Kabeleinführungen, insbesondere auch für die Abdichtung zwischen Rohr und Gebäude.				
	(10) Um die Betriebssicherheit von Hausanschlusskästen (HAK) zu gewährleisten, sind die Abgangsleitungen mit Kabel und entsprechender Kabelverschraubung auszuführen.				



	(d) Van den 7. deeleen den verleerten Leitungen (DE Debre für Heusenschluss) müssen
	(11) Vor dem Zudecken der verlegten Leitungen (PE-Rohre für Hausanschluss) müssen diese der EW Höfe (Direktnummer Planwesen Tel. 077 261 70 77) zur Abnahme gemeldet
	werden. Die Anmeldung hat rechtzeitig durch die Bauherrschaft zu erfolgen.
	(12) Die Wasserhaltung ist bauseits auszuführen. Die Rohreinführung ins Gebäude ist wasserdicht auszuführen und bauseits zu erstellen. Wasser, das durch das Kabelschutzrohr fliesst, muss aussen am Gebäude abgeleitet werden. Die EW Höfe AG übernimmt keine Haftung für Wasserschäden.
	(13) Bei Umbauten oder Renovationen mit umfangreichen Sanierungen der elektrischen Installationen (neue Rohrleitungen und Installationsleiter, Apparate, Steckdosen etc.) und/oder Erhöhung der elektrischen Anschlussleistung prüft die EW Höfe AG, ob das Hausanschlusskabel verstärkt oder saniert werden muss.
5.3	Provisorische und temporäre Netzanschlüsse
	(2) Temporäre und provisorische Anschlüsse werden mittels Bauanschlusskasten (BAK) gemäss Anhang 8 erstellt. Zulässige Verlegearten der Leitungen sind im Schema ersichtlich. Die EW Höfe AG kann in Spezialfällen abweichende Ausführungsarten bewilligen.
	(3) Der Anschluss von Weihnachtsbeleuchtungen und Ähnlichem ab Kandelaber der öffentlichen Beleuchtung soll über Steckdosen IP54 oder höher erfolgen. Die Abschaltzeit bei Fehlern darf höchstens fünf Sekunden betragen, sofern die Steckdosen ausschliesslich oberhalb von 2,5 Metern Höhe angebrachte Verbrauchsmittel versorgen. Für Steckdosen, die auf einer Höhe unterhalb von 2,5 Metern Höhe montiert sind, gelten die Erläuterungen gemäss Anhang 9.
7.1	Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen, Allgemeines
	(11) Direkte Eingriffe in die Steuerverdrahtung der Laststeuerung sind nicht erlaubt. Last- managementgeräte (z.B. von Energieerzeugungsanlagen) dürfen die Laststeuerung nicht beeinflussen und müssen mit der EW Höfe AG abgesprochen werden.
	(12) In Neubauten, Umbauten und bei Erweiterungen sind gemäss Anhang 7 die Prüfklemmen für Wandlermesseinrichtungen von der EW Höfe AG anzubringen.
7.3	Private Elektrizitätszähler (ZEV)
	(5) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) benötigen diese ebenfalls pro Verbrauchsstätte einen Zählerplatz.
	(6) Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung (MID = Messgeräte-Richtlinie).
	(7) Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem ZEV zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen.
	(8) Die Grundeigentümer eines ZEV haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.
7.4	Fernauslesung
	(4) Die Installationen für die Kommunikationsbox sind bauseits nach Anhang 2 und 3, «Prinzipschema Smart Meter», zu erstellen.
	(5) Beim Einsatz der Kommunikationsbox müssen keine Steuerdrähte auf die Zähler verdrahtet werden.



	(6) Für die Fernauslesung des Gases ist ein Leerrohr M25 inkl. Kabel U72 1 x 4 x 0,8 zwischen dem Gaszähler und der Zählerverteilung zu erstellen
7.5	Standort und Zugänglichkeit
	(8) Ist die jederzeit freie Zugänglichkeit nicht gegeben, ist der dauernde und gefahrlose Zugang mit einem Schlüsselrohr zu gewährleisten. Der Zugang zu weiteren Räumen darf nicht möglich sein. Das Schlüsselrohr wird von der EW Höfe AG ausgehändigt und dem Eigentümer in Rechnung gestellt.
7.6	Montage der Mess- und Steuerapparate
	(10) Die Nummerierung der Steuerdrähte kann frei gewählt werden und muss auf einer Legende nach ihrer Zugehörigkeit beschriftet werden.
7.9	Messeinrichtungen mit Stromwandler
	(14) Stromwandler werden von der EW Höfe AG geliefert und bleiben deren Eigentum. Im Niederspannungsbereich werden Stromwandler mit Bemessungsströmen von 300/5 A (max. Vorsicherung 315 A), 800/5 A und 1500/5 A eingesetzt.
	(15) Geeichte Stromwandler können auch bauseits geliefert werden. Die dazugehörenden Eichunterlagen sind der EW Höfe AG auszuhändigen.
7.10	Verdrahtung der Messeinrichtungen
	(10) In Neubauten, Umbauten und bei Erweiterungen sind Zählerplätze für Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen inkl. Abdeckhauben und Zähleranschlussstifte auszurüsten. Die Zählersteckklemmen und die dazugehörenden Zähleranschlussstifte für die Überführung sind bauseits zu liefern. Die Zähleranschlussstifte sind bei den Zählerplätzen zu deponieren oder bei der EW Höfe AG abzugeben (Anhang 6).
	- Zugelassenes Produkt: SEIDL 80A (SL-ZAKD 80 (128) A-1N) - Inkl. Abdeckhaube und Zähleranschlussstifte
8.3	Wärme- und Kälteanlagen
	(1) Die Anlagen sind sperrpflichtig.
	(2) Die Sperrung ist leistungsabhängig (> 4 kW).
	(3) Die EW Höfe AG kann für sämtliche Wärme- und Kälteanlagen (z.B. Klimaanlagen) in besonderen Fällen eine zeitliche Unterbrechung der Energielieferung festlegen. Die Sperrzeiten richten sich nach den Belastungsverhältnissen im Verteilnetz.
8.3	Wärmepumpen
	(1) Die Anlagen sind sperrpflichtig.
	(2) Die Sperrung ist leistungsabhängig (> 4 kW).
	(3) Hinweis: Die kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.
	(4) Die Sperrzeiten betragen auf 24 Stunden maximal 4 Stunden und maximal 2 Stunden am Stück.



	(5) Für die gesamte Leistung von Notheizungen muss die Energielieferung durch die EW Höfe AG zeitlich unterbrechbar sein. Kann die Notheizung nicht separat gesteuert werden, muss auch der Betrieb des Kompressormotors unterbrechbar sein.			
8.4	Widerstandsheizungen			
	(1) Die Anlagen sind sperrpflichtig.			
	(2) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von der EW Höfe AG festgelegt.			
	(3) Hinweis: Die kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.			
	(4) Für Not- und Ergänzungsheizungen in Wärmepumpenanlagen gelten die Bestimmungen gemäss 8.3 (Wärmepumpen).			
8.4	Wassererwärmer			
	(1) Die Anlagen sind sperrpflichtig.			
	(2) Die Ein- und Ausschaltzeiten werden von der EW Höfe AG festgelegt.			
	(3) Hinweis: Die kantonalen Gesetzgebungen sind einzuhalten.			
9.2	Kompensationsanlagen			
	(4) Im Versorgungsgebiet der EW Höfe AG beträgt die Rundsteuerfrequenz 183 Hz.			
	(5) Eine Zentralkompensationsanlage für mehrere Zählerstromkreise ist nicht zulässig.			
10.1	Energieerzeugungsanlagen (EEA), Grundlagen			
	(2) Es ist das Branchendokument «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-NE7-CH2020)» zu beachten, Anhang 4 und 5.			
	(3) Die EW Höfe AG behält sich vor, bei allfälligen Änderungen von Vorschriften die entsprechende Nachrüstung der EEA zu verlangen.			
	(4) Bei der Rückspeisung in das Netz der EW Höfe AG dürfen keine unzulässigen Netzrückwirkungen auftreten (Oberschwingungen, Spannungsschwankungen, Flicker etc.).			
	(5) Die Wechselrichter müssen über Steuereingänge für die Leistungsbegrenzung und über eine Blindleistungssteuerung verfügen.			
	(6) Die Steuerung der EEA muss einen Binäreingang aufweisen, über den die EW Höfe AG im Notfall (z.B zur Verhinderung eines Netzzusammenbruchs) die Erzeugungsanlage abschalten kann. Bei Aktivierung des binären Eingangs unterbricht der Wechselrichter die Rücklieferung.			
	(7) Die Steuerung der EEA >30 kVA muss über Binäreingänge verfügen, über die die EW Höfe AG im Notfall die EEA abschalten oder die Einspeisung reduzieren kann. Dazu sind mindestens drei Binäreingänge notwendig für 0%, 30% und 60% der Nennleistung.			



- (9) Die EW Höfe AG kann nachträglich auf Kosten des Anlagenbetreibers den Einbau eines Entstörfilters verlangen, wenn die EEA Störungen im Netz verursacht.
- (10) Regelbare EEA sollen mit einem Gradienten von 10% der Wirkleistung P maximal pro Minute steigen. Nicht regelbare EEA dürfen nach dem Zufallsprinzip nach ca. zwei bis zehn Minuten wieder zuschalten.
- (11) Die Parallelschaltung einer EEA ans Netz darf erst erfolgen, wenn kein Auslösekriterium des Schutzes am Anschlusspunkt ansteht und die Netzspannung auf allen drei Phasen innerhalb der vorgegebenen Toleranz vorhanden ist. EEA dürfen frühestens zwei Minuten nach der Wiederkehr von normalen Spannungs- und Frequenzverhältnissen mit einer rampenförmigen Leistungssteigerung zuschalten.
- (12) Die folgende Tabelle dient als Übersicht über die generellen Anforderungen an die NA-Schutzfunktionen für Energieerzeugungseinheiten.

Beschreibung der Indexes: M = Muss K = kann (immer zulässig)	≤30 kVA	> 30 kVA und ≤ 100 kVA		> 100 kVA
- = Nein (nicht zulässig)		1 x EEE	> 1 x EEE	
Integrierte NA-Schutzfunktion mit integriertem Kuppelschalter im Stromrichter	М	М	М	М
Externes NA Schutzrelais (wirkt auf den integrierten Kup- pelschalter)	К	М	-	-
Externer Kuppelschalter	К	К	М	М
Externes NA Schutzrelais (wirkt auf den integrierten und ex- ternen Kuppelschalter)	К	К	М	М

- (13) Für alle neuen EEA müssen bei der Inbetriebnahme die in der Branchenempfehlung «Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz NA/EEA-NE7-CH 2020» festgelegten Parameter für Frequenzhaltung und die für den sichere Netzbetrieb erforderlichen Vorgaben eingehalten werden.
- (14) Die EW Höfe AG ist berechtigt, die EEA bei Gefahr und im Störungsfall ohne vorgängige Benachrichtigung des Betreibers sofort vom Netz zu trennen.
- (15) Bei Frequenzen zwischen 47,5 Hz und 51,5 Hz ist eine automatische Trennung vom Netz aufgrund der Frequenzabweichung unzulässig.
- (16) Beim Unterschreiten von 47,5 Hz oder Überschreiten von 51,5 Hz muss eine automatische Trennung < 100 ms vom Netz erfolgen. Es gelten generell die Einstellungen der aktuellen Branchenempfehlungen.
- (17) Die Pronovo AG ist die akkreditierte Zertifizierungsstelle für die Erfassung von Herkunftsnachweisen und die Abwicklung der Förderprogramme für erneuerbare Energien des Bundes. https://pronovo.ch



10.5 Aufhebung oder Begrenzung des Parallelbetriebs

(3) Die EW Höfe AG behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Benachrichtigung des EEA-Betreibers den Parallelbetrieb der Anlage aufzuheben:

- wenn Kontrollberechtigte gravierende Mängel vorfinden,
- während Unterhalts- oder Erweiterungsarbeiten im Netz,
- bei Versagen der Schutzeinrichtungen,
- falls die Allgemeinversorgung nicht mehr aufrechterhalten werden kann,
- bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs oder bei Verursachung einer Netzüberlastung,
- bei Störungen im Verteilnetz.

In diesen Fällen hat der EEA-Betreiber kein Anrecht auf Entschädigung bzw. Schadener-

10.7 Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (EVG/ZEV)

EVG: Alle Bezüger mit Zähler von der EW Höfe AG. Abrechnung durch die EW Höfe AG. **ZEV**: Alle Bezüger mit Privatzähler (Privatabrechnung). Hauptzähler der EW Höfe AG.

- (5) Die Kriterien für die Bildung einer Eigenverbrauchsgemeinschaft (EVG) und die Fristen für An- und Abmeldung sind im Energiegesetz (EnG) definiert.
- (6) Es empfiehlt sich, für jeden Teilnehmer genügend Platz für die Messeinrichtung vorzusehen. Normierte Apparatetafeln (400 x 250 mm) pro Messplatz verwenden.
- (7) Beim Zusammenschluss mehrerer Liegenschaften muss zwingend ein Leitungskataster geführt werden. Die Leitungsführung ist der EW Höfe AG zu melden und wird im GIS (Geografisches Informationssystem) als Privatleitung ergänzt.
- (8) Bei Objekten mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) benötigen diese ebenfalls pro Verbrauchsstätte einen Zählerplatz.
- (9) Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung.
- (10) Schliessen sich mehrere Grundeigentümer zu einem ZEV zusammen, ist ein Vertreter für Anschlussfragen als Ansprechperson zu bestimmen.
- (11) Die Grundeigentümer eines ZEV haben das Innenverhältnis untereinander zu regeln.

12.2 Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, Allgemeines

- (8) Für Ladestationen oder Steckdosen für Elektrofahrzeuge muss eine Steuermöglichkeit gemäss Anhang 1 vorgesehen werden, um es in kritischen Netzsituationen zu ermöglichen, Lasten vom Netz zu trennen und damit einen grossflächigen Stromausfall zu vermeiden.
- (9) Die OCPP-Schnittstelle (OCPP = Open Charge Point Protocol) standardisiert die Kommunikation zwischen der Ladeinfrastruktur und einem zentralen Management- oder Abrechnungssystem (Backend-System). Die EW Höfe AG verpflichtet den Einsatz von Ladestationen inkl. OCPP-Schnittstelle minimale Version 1.6.
- (10) Die Verwendung von Haushaltssteckdosen (T13/T23) sind nicht zulässig, da diese nicht für den Dauerbetrieb ausgelegt sind.
- (11) Lademöglichkeiten ≥ 3,7 kW bedingen ein gesondertes technisches Anschlussgesuch (TAG) und sind fest anzuschliessen.



(12) Einphasig darf maximal mit 16 A geladen werden (Schieflast). Deswegen dürfen die einphasigen Ladestationen, die teilweise für 7,4 kW im Ausland zugelassen sind, in der Schweiz nur mit maximal 3,7 kW betrieben werden.

(13) Bei der Anwendung der privaten Steuerung muss die Notabschaltung in jedem Fall gewährleistet werden (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV). Die Installation hat gemäss «Schema für den Anschluss von Ladestationen» der EW Höfe AG, Anhang 1, zu erfolgen.

24-Stunden-Freigabe für steuerbare Lasten

Auf Wunsch des Kunden kann eine 24-Stunden-Freigabe eingerichtet werden. Die Freigabe erfolgt über ein Steuersignal der EW Höfe AG.

Untersagung der Steuerung durch die EW Höfe AG seitens des Kunden

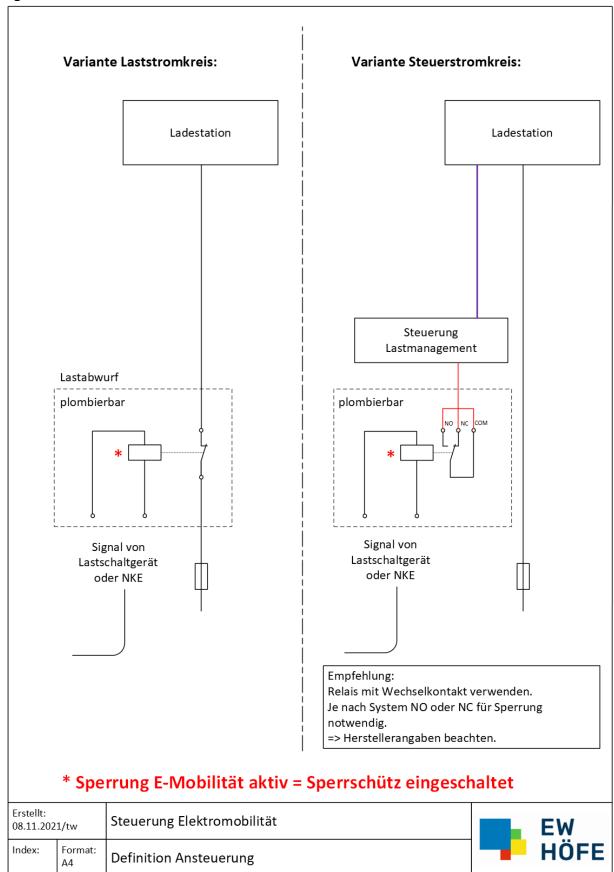
Gemäss Art. 31f StromVV hat der Kunde das Recht, die Steuerung durch die EW Höfe AG gemäss 8.3., 8.4., 10.1., 12.2. zu untersagen. Es sind die jeweiligen Tarifbestimmungen zu beachten.

Nicht untersagen kann der Kunde die Installation des Steuergeräts und dessen Anwendung zur Aufrechterhaltung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c Abs. 5 und 6 StromVV).

Schema für den Anschluss von Ladestationen
Prinzipschema Smart Meter MFH
Prinzipschema Smart Meter EFH
EEA < 30 kVA
EEA > 30 kVA
Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen
Prüfklemmen für Wandlermessungen
Provisorische und temporäre Netzanschlüsse (Bauanschlusskasten)
Provisorische und temporäre Netzanschlüsse (Weihnachtsbeleuchtungen)

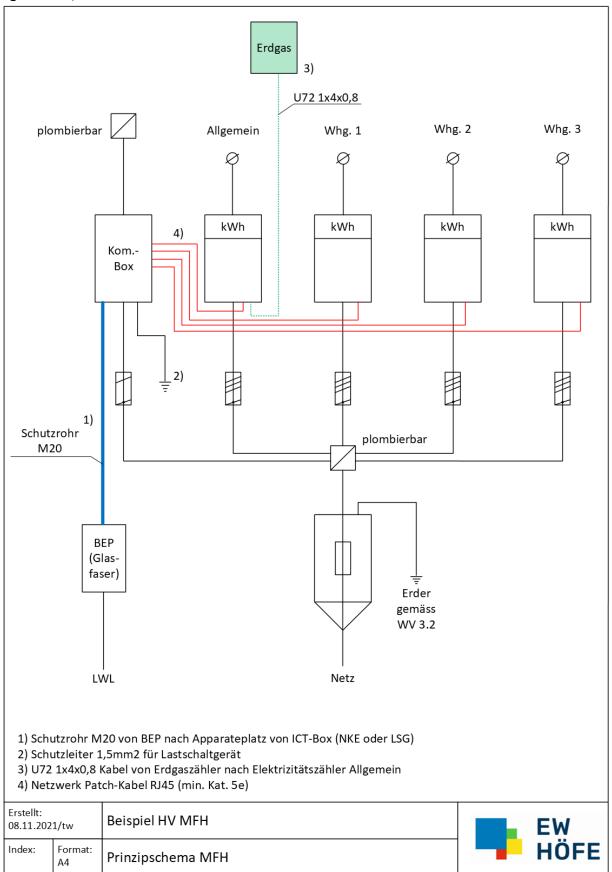


Anhang 1: Schema für den Anschluss von Ladestationen



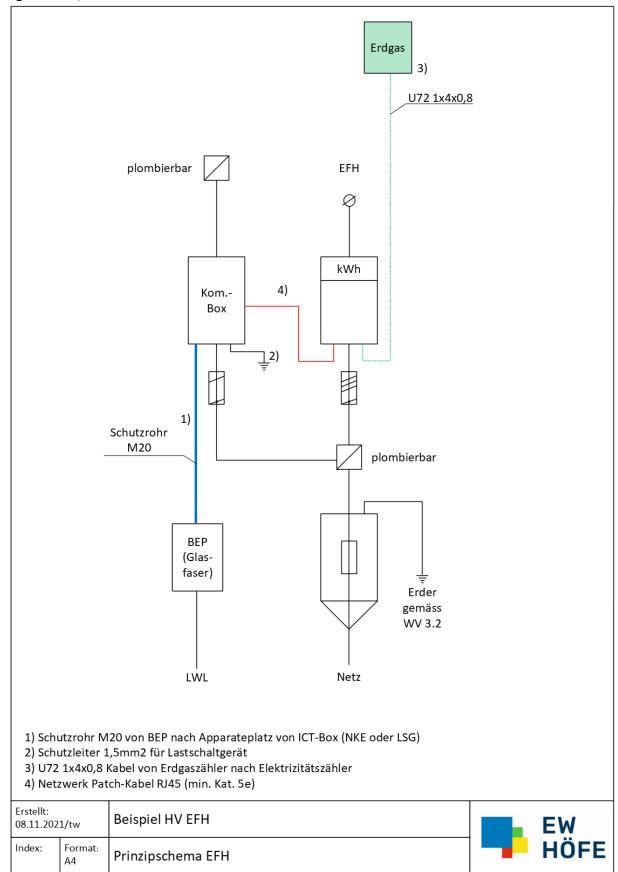


Anhang 2: Prinzipschema Smart Meter MFH



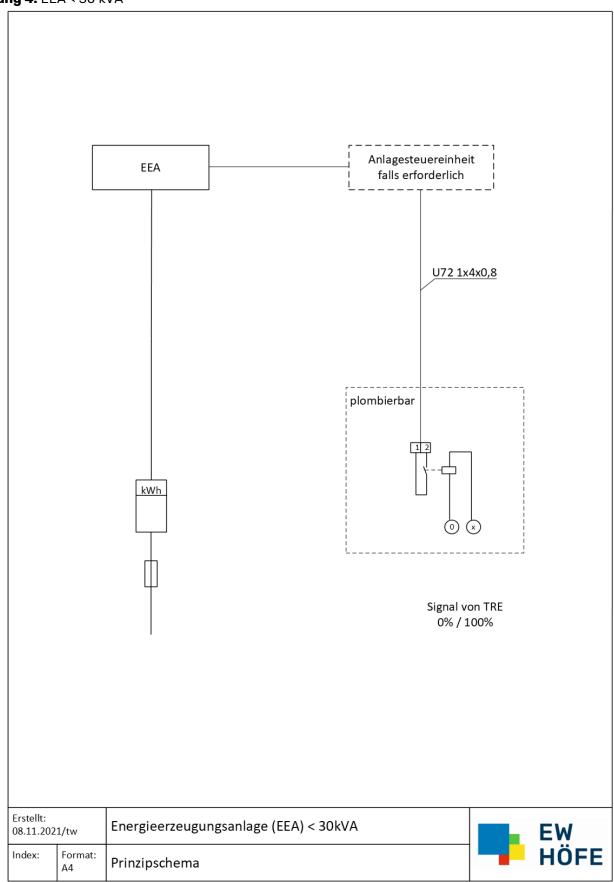


Anhang 3: Prinzipschema Smart Meter EFH



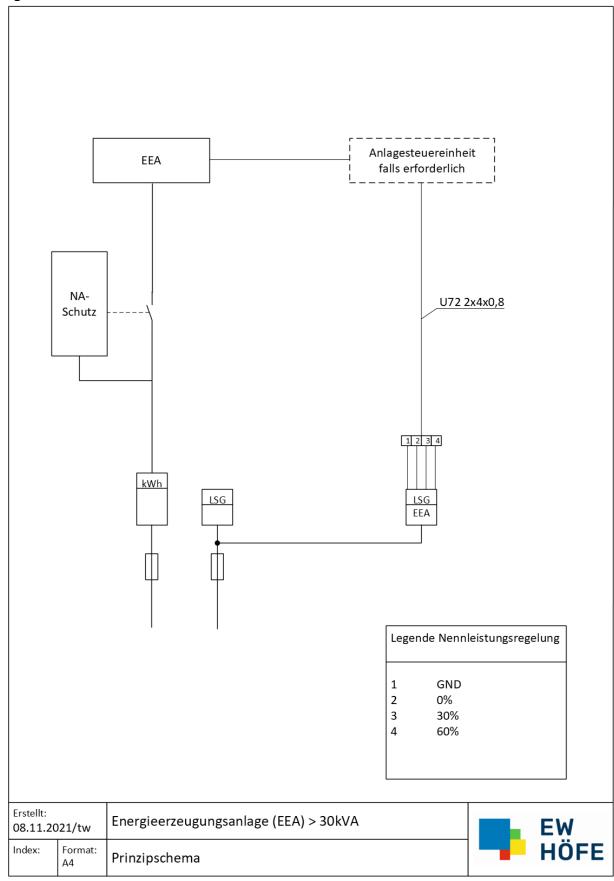


Anhang 4: EEA < 30 kVA



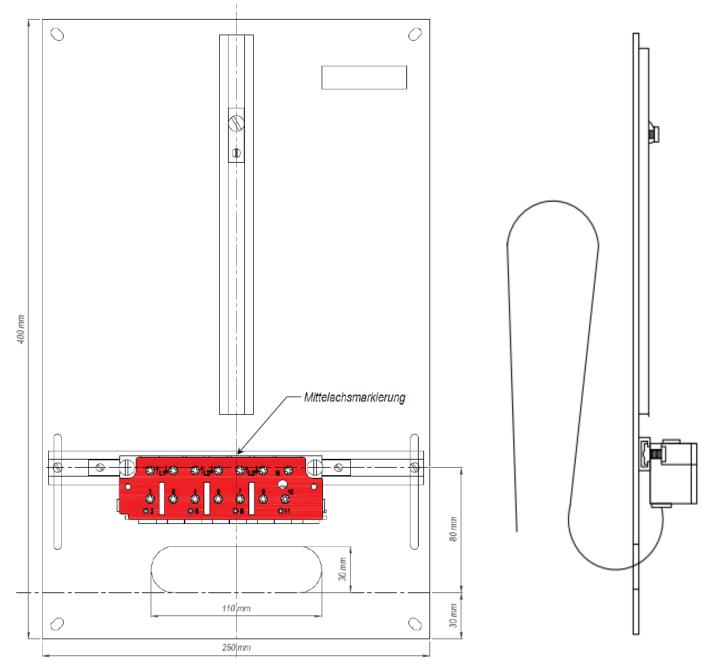


Anhang 5: EEA > 30 kVA





Anhang 6: Direktmesseinrichtungen mit Zählersteckklemmen

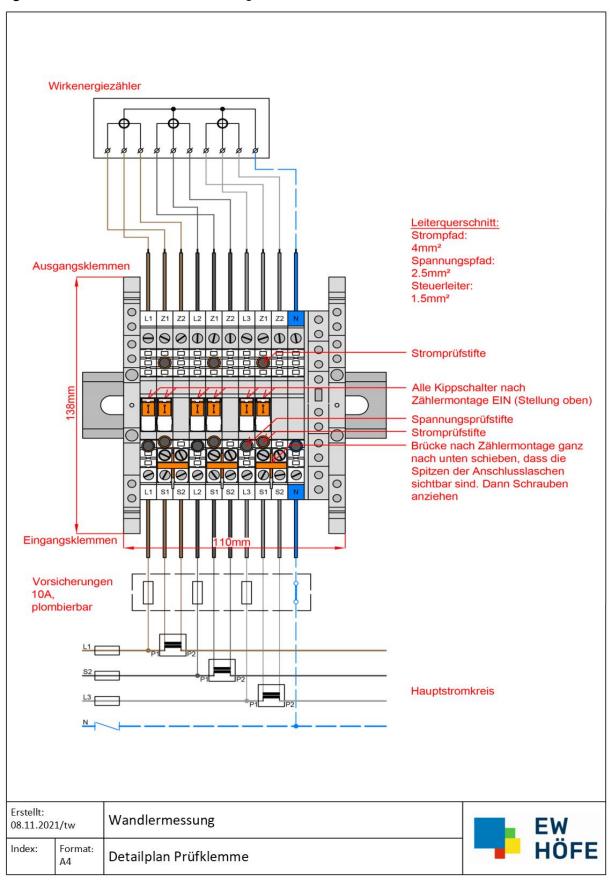


Bemerkungen:

- 1. Der Abstand zwischen Unterkant-Leiterdurchführung bis Mitte horizontale Apparateschiene muss 80 mm betragen.
- 2. Die Mittelachsmarkierung der Zählersteckklemme muss auf die Mittelachse der vertikalen Apparateschiene ausgerichtet sein.
- 3. Ab 10 mm² Leiterquerschnitt ist für die Zählerklemmverdrahtung eine Litze zu verwenden (Litzenanschlüsse immer ausführen mit aufgepressten Hülsen, 12 mm Länge).
- 4. Hinter der Platte ist für die Anschlussleiter die übliche Reserveschlaufe vorzusehen.
- 5. Es dürfen nur Platten mit ganzen Leiteröffnungen verwendet werden.
- 6. Zugelassenes Produkt: Zählersteckklemme SEIDL 80A (SL-ZAKD 80 (128) A-1N)
- 7. Inkl. Abdeckhaube und Zähleranschlussstifte



Anhang 7: Prüfklemmen für Wandlermessungen





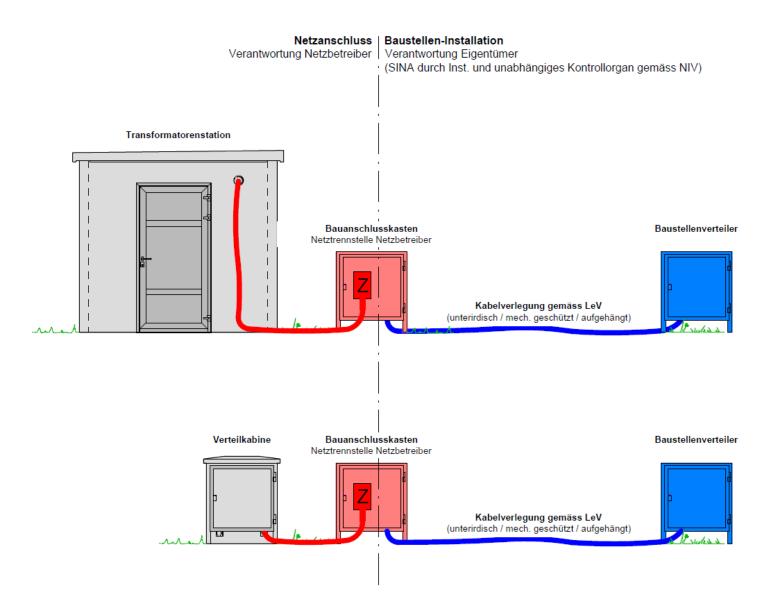
Anhang 8: Provisorische und temporäre Netzanschlüsse Bauanschlusskasten (BAK)

Grundsätzlich werden die Anschlüsse ans Netz mittels BAK gemäss nachfolgender Anordnung erstellt:

Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Vertreter sorgt dafür, dass die elektrischen Installationen ständig den Anforderungen der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Art. 3 und 4 entsprechen.

Verlegeart:

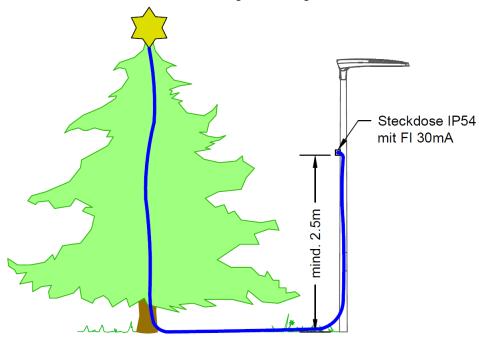
PUR-Kabel 3LNPE auf Pfosten oder Zaun aufgehängt (Verlegung ohne Kabelschutz) PUR-Kabel 3LNPE auf Boden verlegt (Verlegung mit Kabelschutz)





Anhang 9: Provisorische und temporäre Netzanschlüsse Anschluss Weihnachtsbeleuchtung an öffentlicher Beleuchtung

Für Steckdosen im Freien, die sich ausserhalb des Handbereichs befinden, die aber der Stromversorgung von Objekten im Handbereich dienen, muss die Fehlerstromschutzeinrichtung 30mA angewendet werden.



Für Steckdosen im Freien, die sich ausserhalb des Handbereichs befinden und in der Stromversorgung von Objekten ausserhalb des Handbereichs dienen, kann auf die Fehlerstromschutzeinrichtung verzichtet werden.

